

Strafrecht

**Nachweis über mind.
8 Fortbildungsstunden
gemäß § 15 FAO**

Vorsitzende

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen,
Berlin

Stv. Vorsitzende

Richter des BVerfG
Prof. Dr. Henning Radtke, Karlsruhe/
Hannover
Prof. Dr. Ingeborg Zerbes, Wien

Schriftführer

Vors. Richter am TDG Timo Walter,
München

Gutachter

Prof. Dr. Mark Deiters, Münster

Referenten

Vors. Richterin am BGH Gabriele Cirener,
Leipzig
Ltd. Oberstaatsanwalt
Prof. Dr. Georg-Friedrich Gütge,
Schleswig/Kiel
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin

Referate

Mittwoch, 21. September
10:30 bis 11:45 Uhr

Diskussion

Mittwoch, 21. September
14:15 bis 15:30 Uhr

Donnerstag, 22. September
9:30 bis 13:00 Uhr

Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 22. September
14:00 bis 18:00 Uhr

Wie viel Unmittelbarkeit braucht unser Strafverfahren? – Möglichkeiten und Grenzen von Beweistransfers

Für den Strafrechtswissenschaftler Franz von Liszt war der Grundsatz der Unmittelbarkeit eine der wichtigsten Prozessmaximen des Strafverfahrens. Danach sollen diejenigen Personen, die zu dem aufzuklärenden Geschehen Wahrnehmungen gemacht haben, selbst in der Hauptverhandlung als Zeugen angehört werden. Der Vorrang des Personalbeweises durch unmittelbare Vernehmung ist auch heute noch in der Vorschrift des § 250 StPO verankert. Dennoch kann man eine Erosion des Unmittelbarkeitsgrundsatzes feststellen. Schon vor den jüngsten Reformen zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (2017) und zur Modernisierung des Strafverfahrens (2019) waren so viele Ausnahmen durch Gesetz und Rechtsprechung eingeführt, dass die Maxime in akademischer Idealform womöglich zu keiner Zeit gültig war.

Insbesondere die früher nicht vorhandene Möglichkeit, Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren in Bild und Ton aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung in der Hauptverhandlung vorzuführen, kann zur Prozessbeschleunigung beitragen, indem eine zweite Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung vermieden wird. Die Vorführung der Aufzeichnung könnte die Zeugenaussage zudem möglicherweise authentischer wiedergeben, als die Verlesung des Protokolls oder die Vernehmung des Vernehmungsbeamten, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Außerdem würde es insbesondere denjenigen Zeugen, die durch Straftaten verletzt wurden, die Wiederholung einer oft als schmerzhaft empfundenen Vernehmung in öffentlicher Hauptverhandlung ersparen.

Andererseits darf das Ziel des Strafverfahrens nicht aus dem Blickfeld geraten, mittels eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens die Wahrheit zu erforschen. Das Konfrontationsrecht des Beschuldigten und seiner Verteidigung darf nicht zugunsten der Prozessökonomie beschnitten werden. Eine kritische Überprüfung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in der Hauptverhandlung dient außerdem der Absicherung der Wahrheitsfindung und damit der Legitimität des Urteils. Kritiker des dahingehenden Reformprozesses befürchten, die Transparenz und letztlich die Bedeutung der Hauptverhandlung könnten insgesamt Schaden nehmen, wenn Gesetz und Rechtsprechung noch weitergehend als bisher zulassen, dass Ergebnisse aus dem Ermittlungsverfahren unter Verzicht auf die unmittelbare Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Die strafrechtliche Abteilung wird sich mit diesen spannenden Fragen zum Kernbereich des Strafverfahrensrechts beschäftigen.